

Satzung der Tafel Neusäß e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Tafel Neusäß" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Neusäß. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Die Neusäßer Tafel will die Lebenssituation von Menschen in Armut verbessern.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von nicht mehr benötigten, aber noch verwertungsfähigen Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs durch Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen und Zuführung dieser Nahrungsmittel und Gegenstände an Bedürftige im Sinne des § 52 AO.
- 3) Die Neusäßer Tafel wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten.
- 4) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, derzeit von-Rehlingen-Straße 42, 86356 Neusäß.
- 5) Die gesamte Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 6) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche, nicht selbst bedürftige Person im Sinne des § 53 AO werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirkt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist.
- b. durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt; das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.
- c. durch den Tod des Mitglieds oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.

§4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am ersten Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung, sofern sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB und des Vorstandes.
 - b. Wahl von Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
 - d. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung.
 - e. Entlastung des Vorstandes.
 - f. Festsetzung des Mitgliedbeitrages.
 - g. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein.

h. Änderung der Satzung (siehe §8)

i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe§8)

- 3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen gewahrt sein.
- 4) Auf Antrag von wenigstens ein Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassier/in, der/dem Schriftführer/in sowie 3 Beisitzer.
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende (Vertretungsvorstand). Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeder für sich allein Vertretungsberechtigt. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
- 5) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.

6) Der Vorstand kann im Interesse der sachgemäßen Geschäftsführung der Vereinsangelegenheiten ein Vereinsmitglied zur Geschäftsführer/in bestimmen, dem im Rahmen der Entscheidungen des Vorstandes begrenzte Vollmachten erteilt werden. Wird diese/r Geschäftsführer/in gegen Entgelt für den Verein tätig, so ist ihre/seine Rechtsstellung durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins kann darüber hinaus notwendiges Personal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

7) Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

8) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.

9) Zu den Sitzungen wird in der Regel schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens 1 Woche gewahrt sein.

10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder, darunter mindestens der Vertretungsvorstand, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

11) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift erstellt, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

2) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.

3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Augsburgische Tafel e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

5) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Es wird bestätigt, dass der beigefügte Wortlaut der geänderten Satzung die in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2019 beschlossenen Änderungen enthält und im Übrigen mit der zuletzt bei Gericht eingereichten Satzungsabschrift übereinstimmt

Sabine Zimmermann
1. Vorsitzende

Maria Eberhardinger
Schriftführerin